

gebnisse als auch die noch zahlreich vorhandenen Lücken deutlich werden. Sie zu schließen, ist nun viel schwieriger geworden, da die Sudetendeutschen und Schlesier, diese bis auf den westlichsten Teil um Görlitz, ausgewiesen und ihre bis ins 12. und 13. Jh. zurückgehenden Mundarten zum Absterben verurteilt sind. Das geschichtliche Schrifttum hat, allerdings nur bis 1952, H. Helbig, Die Siedlungsforschung im Bereich der mittelalterlichen Ostkolonisation, in den Jahrbüchern für Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands II (1953), S. 283–345, gesammelt, so daß nun an die frühere Forschung wieder angeknüpft werden kann.

Erlangen

Ernst Schwarz

Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars VII (1358–1363), fasciculus 3 (1360–1361). S. 401–592. Edd. B. Mendl et M. Linhartová. Verlag d. Akad. der Wiss., Prag o. J. Kčs 20,80 (DM 12,30). Zu beziehen durch Kubon & Sagner, München.

Das seinerzeit von Erben begonnene und von Emleer fortgesetzte Regestenwerk für Böhmen und Mähren, das für jeden, der sich mit böhmisch-mährischer Geschichte befaßt, noch heute unentbehrlich ist, steht gegenwärtig im 7. Bande, von dem uns die 3. Lieferung vorliegt. Die Ausgabe schließt sich, soweit dies die fortgeschrittene Editionstechnik zuläßt, an das Muster der früheren Bände an. Über jedem Stück stehen in Fettdruck laufende Nummer, Datum und Ausstellungsort. Dann folgt das kursiv gedruckte, in lateinischer Sprache gehaltene Regest mit kurzer Inhaltsangabe, sodann regelmäßig ein mehr oder weniger ausführlicher Auszug des Textes, ausnahmsweise nur Intitulatio und Datum oder bei besonders wichtigen Stücken der ganze Text. In kursivem Kleindruck liest man sodann lateinische Angaben über die diplomatische Beschaffenheit der Vorlage, Besiegelung, Aufbewahrung und evtl. Abdruck. Ein eingeklammertes M oder L weist darauf hin, von welchem Bearbeiter das Stück beigelegt wurde. Nach Bedarf sind noch unter Zahlen und Buchstaben Anmerkungen sachlicher oder textlicher Natur beigelegt. Der Text ist, soweit wir sehen können, sehr sorgfältig bearbeitet, nur bei manchen Urkunden in deutscher Sprache scheint uns hier und da die Interpunktion unvollständig und das Verständnis etwas beeinträchtigt. Über die Wichtigkeit der abgedruckten Stücke, wenn sie auch vielfach nur Wiederabdruck sind, braucht kein Wort verloren zu werden.

Heidelberg

Wilhelm Weizsäcker

Jiří Klabouch [Kandidat der Rechtswissenschaft], **Osvěcené právní nauky v Českých zemích** [Die Rechtslehren der Aufklärung in den böhmischen Ländern]. Československá akademie věd, Sekt. für Wirtschaft, Recht und Philosophie, Rechtsgesch. Bücherei Bd 2. Verlag der Akademie, Prag 1958. 357 S. Kčs 22,60 (DM 13,40). Zu beziehen durch Kubon & Sagner, München.

Um es gleich zu sagen: Ref. hält das vorliegende Buch für eine sehr beachtliche und dankenswerte wissenschaftliche Leistung auf einem Gebiet, das bisher wenig bearbeitet war. Fernerstehenden Kreisen, zumal in Deutschland, ist eigentlich bloß das schon recht weit zurückliegende Buch von E. Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des röm. can. Processes in den böhm. Ländern (Lpz. 1879) bekannt. Vf. hat sich seine Aufgabe durchaus nicht leicht gemacht. Er greift weit aus bis in die zweite Hälfte des 17. Jhs. und verfolgt die Aufklärung bis zu ihrem allmählichen Übergang in den Liberalismus oder besser ihrer Ablösung durch diesen. Dabei sind in Text und Anmerkungen die Spuren eindringlichen

Fleißes sichtbar. Das Schrifttum, auch das deutsche, ist weitgehend verarbeitet, wobei die Arbeit von E. Winter im ganzen mit besonderem Lob bedacht wird, während die des ehemaligen tschechischen Rechtshistorikers in Prag Jan Kapras eine abschätzige Beurteilung erfährt. Die Schätze des Universitätsarchivs und der Prager Universitätsbibliothek sind anscheinend gewissenhaft ausgeschöpft. Die Prager (und Olmützer) Professoren treten (z. T. recht plastisch) mit ihren Werken hervor. Die Dissertationen, nach K. von den Doktoranden verlegte Werke der betreffenden promovierenden Professoren, scheinen sorgfältig durchgearbeitet, nicht nur nach ihren Titeln, sondern auch nach ihrem Inhalt, wenn dies hier auch nicht im einzelnen nachgeprüft werden kann. In drei Beilagen zusammengefaßt finden wir die Verzeichnisse der Professoren an der Prager juristischen Fakultät von 1654 bis 1754 und von 1754 bis 1848 (der Einschnitt ist durch die thesesianische Studienreform gegeben) sowie der Professoren der Universität Olmütz (vorübergehend in Brünn) von 1679 bis 1855. Einige Bilder bekannter Prager Juristen und Reproduktionen juristischer Schriften sind beigegeben. Zu Auseinandersetzungen über Einzelheiten ist hier nicht der Ort, doch sei das offensichtliche Bestreben des Vfs. betont, dem Thema nach allen Richtungen gerecht zu werden. Die übertrieben ausfällige Stelle auf S. 80 von der „furchtbaren Unterdrückung des ganzen tschechischen Volkes in der stickigen Atmosphäre von Klerikalismus und Bigotterie, unter der Herrschaft von dem Volke verhaßten Fremdlingen und der rohen habsburgischen Soldateska“ sticht von dem sonst ruhigen Tone ab und macht einen klischeehaften Eindruck. In orthodoxer Weise erklärt der Vf. gegen Schluß (S. 331): „Der Komplex der aufklärerischen Rechtslehren ist der Überbau über den gesellschaftlichen Bedingungen der Manufakturperiode in der industriellen Entwicklung und antwortet auf die Fragen, vor deren Lösung im 18. Jahrhundert der absolutistische Staat gestellt ist, dessen politische Linie sie theoretisch formulieren.“ Auch sonst ist er bestrebt, den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Rechtswissenschaft herauszustellen. Da ein solcher Zusammenhang (freilich in der Form eines gegenseitigen Aufeinanderwirkens) tatsächlich hundertfältig vorliegt, so können wir auch darin für die Darstellung nur einen Vorteil erkennen. Die Aufklärung und besonders der Josephinismus (einschließlich der Josephiner und der kaiserlichen Person selbst) erfreut sich als „fortschrittliche“ Bewegung einer wohlwollenden Beurteilung des Vfs. In dieser Beziehung steht das Buch in stärkstem Gegensatz zu dem umfangreichen darstellenden und Quellenwerk von F. Maass, das K. anscheinend nicht benützt hat; es hätte ihm trotz der gegensätzlichen Einstellung manche Hilfe leisten können. Für die Geschichte der Prager Universität bringt das angezeigte Buch unerhört reiches, in manchen Einzelheiten noch nicht bekanntes Material. Schade, daß die äußere Ausstattung des Buches seinem inneren Werte nicht völlig entspricht. Wenn K. der rechtsgeschichtlichen Forschung weiterhin treu bleibt, dürfen wir von ihm noch manche Bereicherung unseres Wissens erhoffen.

Heidelberg

Wilhelm Weizsäcker

Stát a právo [Staat und Recht]. II. Folge. Verlag der Akad. der Wiss., Prag 1957.

241 S. DM 14,60. Zu beziehen durch Kubon & Sagner, München.

Nachdem 1948 die führenden juristischen Zeitschriften — „Sborník věd právních a státních“ im 48. Jg., „Časopis pro právní a státní vědu“ im 28. Jg. — eingestellt